



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

**Jahrgang 2008**

Ausgabetag: **19. November 2008**

**Nummer 15**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2009
2. Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebiet an der Bahnhofstraße mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ - vom 14. November 2008
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 082 - Zentraler Versorgungsbereich Bahnhofstraße - vom 14. November 2008
4. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - vom 14. November 2008

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2009**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2009 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Zimmer 42, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 19.11.2008 bis zum 03.12.2008 einschließlich Einwendungen schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 42 des Rathauses in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 14. November 2008

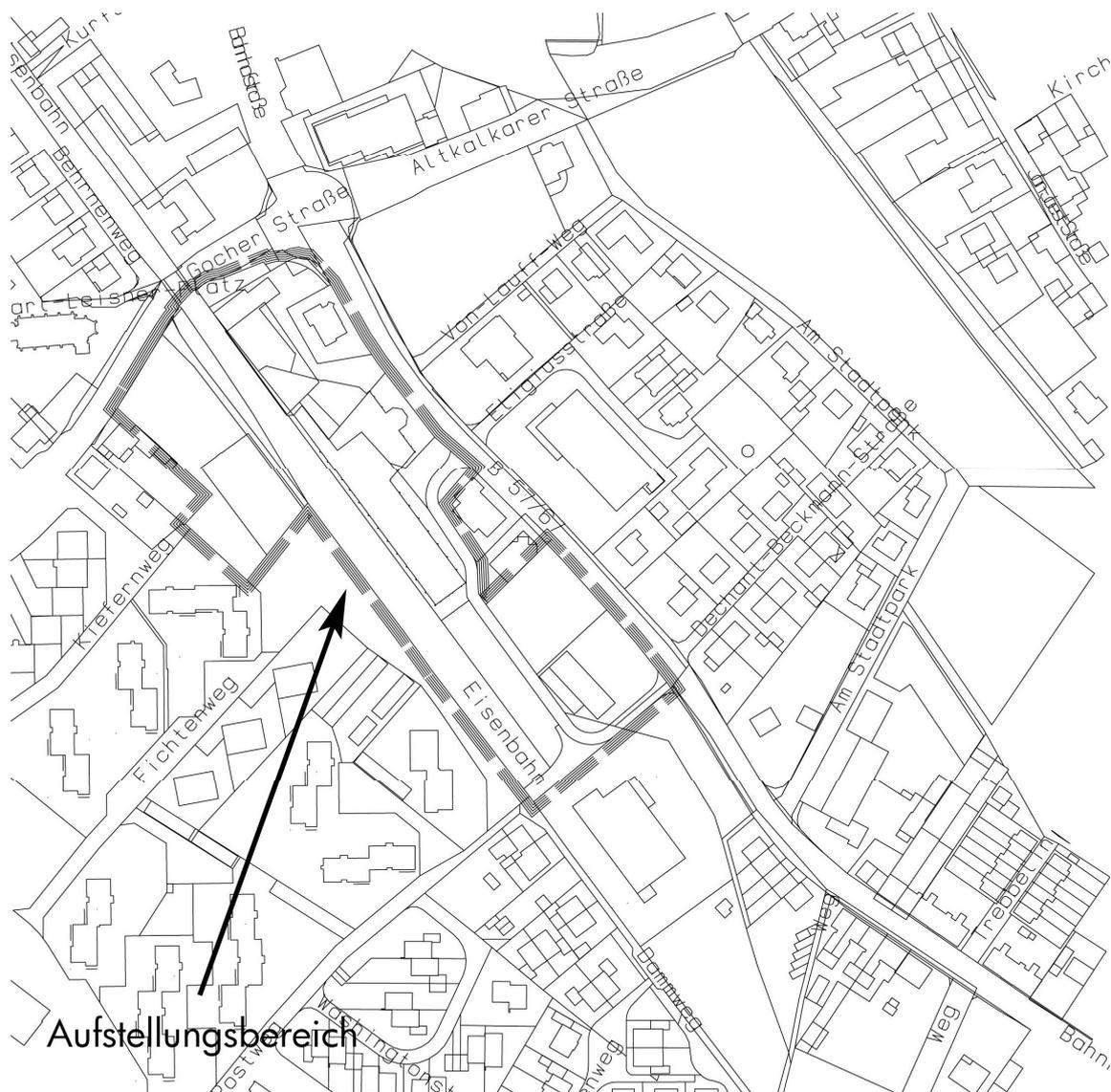
*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**2. Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebiet an der Bahnhofstraße mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ - vom 14. November 2008**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 13.11.2008 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebiet an der Bahnhofstraße mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ - beschlossen.

Ziel der Planänderung ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Kalkar, den 14. November 2008

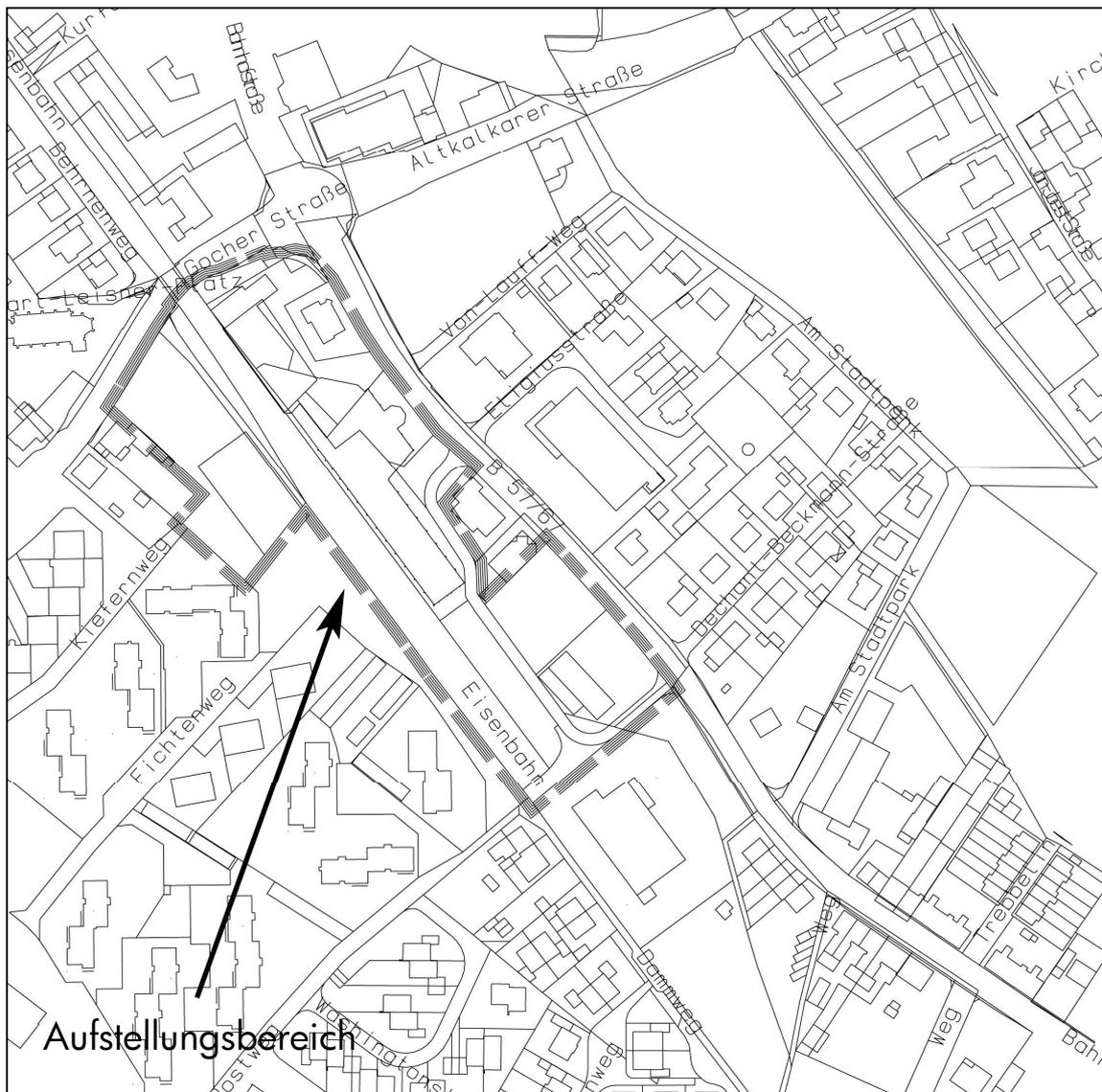
Gerhard Fonck  
Bürgermeister

**3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 082 - Zentraler Versorgungsbereich Bahnhofstraße - vom 14. November 2008**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 13.11.2008 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 082 - Zentraler Versorgungsbereich Bahnhofstraße - beschlossen.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Neuordnung von Grundstücken im Umfeld des Kreuzungsbereiches Gocher Straße (B 67)/Bahnhofstraße (B 57/B 67) für die Realisierung von großflächigen Einzelhandelsnutzungen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Kalkar, den 14. November 2008

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**4. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - vom 14. November 2008**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 13.11.2008 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist die bauleitplanerische Zulässigkeit einer Energiezentrale innerhalb des Flurstückes 40, Flur 14, Gemarkung Appeldorn.

Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

### **Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14. November 2008

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

---